

**Satzung**  
**zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Arendsee (Altmark)**  
**(Marktsatzung)**

Aufgrund der §§4, 6, 8, u. 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA ) in der Fassung vom 05.Oktober 1993 (GVBL LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung der Märkte**

Die Stadt Arendsee(Altmark) betreibt den Wochenmarkt im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

**§2**  
**Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Märkte**

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltungen ergeben sich aus der Festsetzung der zuständigen Behörde.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt Arendsee (Altmark) –abweichend von der Festsetzung- vorübergehend andere Regelungen treffen.

**§3**  
**Markthoheit**

Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Der Gemeingebrauch der Nebenstraßen des Marktplatzes, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird an den Markttagen(einschl. Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

**§4**  
**Zulassung zu den Märkten**

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesicker einer schriftlichen Zulassung. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.
- (2) Die Zulassung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt bzw. widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet ,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- d) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - e) der Marktbeschicker die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Arendsee (Altmark) fällige Gebühr nicht bezahlt,
  - f) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet,
  - g) der Marktbeschicker gem. § 70a der Gewerbeordnung zurückzuweisen ist.
- (4) Nach Widerruf der Zulassung hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
- (5) Die Aussteller und Anbieter unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr.1 Gewerbeordnung ausüben (§55 Abs. 2. GewO). Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.

## §5

### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

## §6

### **Beziehen und Räumen der Märkte**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor dem Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes müssen die Geschäfte mit allen Betriebsgegenständen vom Marktgelände geräumt sein.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis eine Stunde nach dem Beginn der Märkte bezogen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen, kann der Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.  
Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einem anderen Marktbeschicker besetzt worden ist.
- (3) Zu den Öffnungszeiten der Märkte sind die Fahrzeuge, ausgenommen Verkaufsfahrzeuge (Fahrzeuge aus denen unmittelbar Waren verkauft werden, z.B. Imbisswagen usw.) vom Marktplatz zu räumen. Diese sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

## §7

### **Firmenschilder, Werbung, Verkauf**

- (1) Die Marktbeschricker haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung (z.B. durch Lautsprecherbetrieb, störendes Anpreisen) der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (6) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

## §8

### **Sauberkeit**

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der angrenzenden Flächen unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbeschricker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschricker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
- (4) Alle Arbeiten auf den Märkten einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Verschmutzungen vermieden werden. Hierzu gehören insbesondere Verschmutzungen durch Mineralstoffe.  
Verschmutzungen durch Mineralstoffe sind dem Marktleiter unverzüglich mitzuteilen.  
Verschmutzungen durch Mineralstoffe werden durch die Stadt Arendsee (Altmark) beseitigt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.
- (5) Abfälle, Kisten und Kartons dürfen auf den Märkten nicht zurückgelassen werden.
- (6) Das Einleiten von Brauch- und Schmutzwasser in die Oberflächenentwässerung des Marktplatzes wird untersagt .

## §9

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee /Altmark und Umgebung sind zu befolgen.
- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

- (4) Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbeschicker haben eigene Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.
- (5) Das Fahren, Mitführen und Abstellen von Fahrrädern auf dem Marktgelände ist verboten.
- (6) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

## **§10**

### **Haftpflicht und Versicherung**

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee /Altmark und Umgebung nachzuweisen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

## **§11**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in der Stadt Arendsee (Altmark) zu entrichten.

## **§12**

### **Ausnahmeregelung**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

**§13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 Abs.4, § 5 Abs.2, § 6, § 7 Abs. 2,3,u.5, §§ 8,9 und 11 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-DM/2556 Euro geahndet werden.

**§14**  
**Schlußbestimmungen**

Die DM-Beträge verlieren am 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft , gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), den 1999

**Stadt Arendsee (Altmark)**

(Siegel)

Der Bürgermeister

Führ